

XII. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

vom 19. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 52quater. Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern. Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.

Schutz vor dem
Passivrauchen
a) Grundsatz

Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Bessenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

...

1 ABl 2013, 29 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 18. September 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 19. November 2013; in Vollzug ab 1. Januar 2014.

3 sGS 311.1.

b) Rauch-
zimmer

Art. 52quinquies (neu). Rauchzimmer sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs ohne eigene Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar.

Der Zutritt zum Rauchzimmer ist Personen unter 16 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Der XII.Nachtrag zum Gesundheitsgesetz wurde am 19.November 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 8.Oktober bis 18.November 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

St.Gallen, 19.November 2013

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 3316.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 2485 f.